Flurneuordnung und Dorferneuerung Zell, Eisenberg
Gemeinde Eisenberg, Landkreis Ostallgäu

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"

1.3. Bestellung des Wegebaumeisters

1.4. Bestellung des Pflanzmeisters

1.5. Sitzungen des Vorstands

1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

3. Sonstiges

3.1. Hinterlegung der Beschlussniederschriften

3.2. Bekanntmachungen

3.3. Bekanntmachung dieser Niederschrift

3.4. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Niederschrift über die erste Vorstandssitzung, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben - VLE - sind dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme beigefügt.

Krumbach (Schwaben), 09.07.2026

gez. Daniel Härpfer
Bauoberrat

Niederschrift über die Vorstandssitzung

Flurneuordnung und Dorferneuerung Zell, Eisenberg
Gemeinde Eisenberg, Landkreis Ostallgäu

Anlage(n)
Hinweise für den örtlich Beauftragen
Hinweise für den Wegebau- und Pflanzmeister

Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Zell
Burgweg 1, 87637 Eisenberg

Datum: Dienstag, 7. Juli 2026

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder
1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 3 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
1.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
1.4 Bestellung des Pflanzmeisters
1.5 Sitzungen des Vorstands
1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
2. Kassen- und Rechnungswesen
3. Datenschutz
4. Sonstiges
4.1 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
4.2 Bekanntmachungen
4.3 Bekanntmachung dieser Niederschrift
4.4 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Anwesend:

1.	Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft: BOR Daniel Härpfer	Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 7; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.	
2.	Die Stellvertreter des Vorsitzenden: TAR Michael Kneißl (verhindert) TOIin Elena Zips		
3.	Vorstandsmitglieder: Hermann Städele Eva-Maria Schabel Herbert Hipp Stefan Berkmiller Manfred Ludwig Kössel Marco Kössel (GR)	verhinderte Vorstandsmitglieder:	vertreten durch:
4.	Die Stellvertreter: Andreas Kössel Markus Wagner Michael Epple Georg Kössel Martin Herkommer Martin Schweiger (GR)	Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:	
5.	Zuhörer:	3 Personen	

1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 3 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar Praxisleitfaden - Teilnehmergemeinschaft - sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergemeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand der Flurneuordnung und der Dorferneuerung sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das stellv. Vorstandsmitglied Markus Wagner.

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt den örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft entgegenzunehmen. Das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister das stellv. Vorstandsmitglied

Andreas Kössel

und zu seinem Stellvertreter das Vorstandsmitglied

Manfred Ludwig Kössel.

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus. Die folgenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten:

- Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern vom 23. April 1986 (FMBI. S. 17)
- Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek) vom 2. Januar 2016 (FMBl. S. 17)
- Die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere: DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 29 - Arbeiten im Bereich von Gleisen, Steinbrüche, Grabungen und Halden, DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten, DGUV Vorschrift 55 - Winden, Hub- und Zuggeräte, DGUV Vorschrift 77 - Arbeiten im Bereich von Gleisen.
- Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Sicherheitsvorschriften können über die Internetseite des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unter
https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/fachbeitraege-und-fachthemen/index.html
eingesehen und heruntergeladen werden.
Neben den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung sind in Abhängigkeit der verschiedenen Arbeiten weitergehende Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Bei Bauarbeiten sind zudem Vorschriften zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten. Die jeweils zutreffenden bzw. weiterführenden Vorschriften sind mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. der Bauleitung abzustimmen.

1.4 Bestellung

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied

Herbert Hipp

und zu seinem Stellvertreter

Michael Epple.

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.5 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft können öffentlich abgehalten werden, soweit dem nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen. Die Sitzungen können auch mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail, geladen. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. In der Regel erfolgt die Ladung per E-Mail. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Die Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeiten (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) erfolgt je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zurzeit 12,15 € / Std.

Die oben genannte Regelung gilt auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz – einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt – eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstausfall in Höhe der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), das sind zurzeit 15 € / Std.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen

Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE –

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 4, § 2 der Satzung des VLE). Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingehoben werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensverwaltung vom Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) übernommen wird,
- die Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen grundsätzlich vom VLE übernommen werden,
- eine Bauhaftpflichtversicherung verbunden ist.

Es ist ein jährlicher Grundbeitrag an den Verband zu entrichten. Der Grundbeitrag ist förderfähig.

Für Planung und Herstellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen sind aufwandsbezogene Beiträge an den Verband zu entrichten. Diese Beiträge sind gesondert festzusetzen. Die Beiträge sind förderfähig.

3. Datenschutz

Der Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Zell (TG) stellt die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben (ALE) eingehend vor.

Die Datenschutzgeschäftsordnung gewährleistet für die TG die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).

Insbesondere sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Festlegung der Zuständigkeiten zwischen ALE, VLE und TG, die gemeinsame Verantwortliche i. S. v. Art. 26 DSGVO sind

- Erfüllung der Rechenschaftspflichten nach Art. 5 DSGVO
- Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und Festlegung von dessen Zuständigkeiten, Art. 37 DSGVO
- Regelungen für den Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten
- Gewährleistung des korrekten Umgangs mit Melde- und Benachrichtigungspflichten

Der Vorstand schließt sich der Datenschutzgeschäftsordnung des ALE Schwaben an und erklärt sie für die TG als verbindlich.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen

4. Sonstiges

4.1 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Die Vorstandsmitglieder erhalten die Niederschriften per E-Mail.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen

4.2 Bekanntmachungen

Im Flurbereinigungsrecht vorgeschriebene bzw. zulässige öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben oder der Teilnehmergemeinschaft Zell sind abweichend von § 110 FlurbG ausschließlich digital auf der jeweiligen Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vollziehen (Art. 12 AGFlurbG).

4.3 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – werden nach Art. 12 AGFlurbG öffentlich bekanntgegeben.

Angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen

4.4 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wird während der gesamten Verfahrensdauer gewährleistet, beispielsweise durch

- Teilnehmer- und Bürgerversammlungen,
- öffentliche Vorstandssitzungen,

- Flur- und Ortsbegehungen,
- Projektinformationen,
- Informationsseiten (bspw. auf der Homepage der Kommune),
- Beiträge für die Medien,
- Seminare an der Schule der Dorf- und Landentwicklung.

Der Vorstand informiert über wichtige Meilensteine des Verfahrens (Wege- und Gewässerplan, Wertermittlung, Abmarkung und Vermessung, Wunschtermin, Flurbereinigungsplan etc.) im Rahmen einer öffentlichen Teilnehmerversammlung oder mittels persönlicher Projektinformationen.

v. u. g.

Zell, 07.07.2026

gez. Daniel Härpfer

Bauoberrat

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

Hinweise für das “örtlich beauftragte Vorstandsmitglied”
im Verfahren Zell, Eisenberg

Allgemeine Aufgaben

Das örtlich beauftragte Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Teilnehmergemeinschaft notwendige Verbindung des örtlichen Vorstandes zum Vorsitzenden aufrechtzuerhalten.

Der örtlich Beauftragte überwacht verantwortlich die örtliche Ausführung von Vorstandsbeschlüssen.

Der Vorsitzende hat den örtlich Beauftragten ferner bevollmächtigt, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft anzunehmen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wertermittlung (Art. 9 AGFlurbG) und von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – (§ 141 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–). Der örtlich Beauftragte hat auf den Schreiben das Eingangsdatum festzuhalten und sie umgehend an den Vorsitzenden des Vorstands weiterzuleiten. Er ist nicht befugt, für die Teilnehmergemeinschaft bindende Erklärungen abzugeben, Zahlungen zu leisten oder anzuweisen.

Er hat dem Vorstandsvorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen laufend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse unterrichten.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben umgehend zu verständigen,

unter 08282 92-0

oder schriftlich unter der Anschrift:

Teilnehmergemeinschaft Zell
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

oder per E-Mail unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de.

Ladung von Vorstandsmitgliedern und Teilnehmern

Der örtlich Beauftragte hat nur auf Weisung des Vorsitzenden die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter zu Sitzungen zu laden, gemeinsam mit dem Wegebaumeister bzw. dem Pflanzmeister Hilfskräfte zu Arbeitsleistungen zu werben, für die Bereitstellung von Fahrzeugen zu sorgen und sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Vorsitzenden auszuführen. Über die Entschädigungen für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder führt er Listen nach besonderer Anweisung.

Einsichtnahme in Vorstandsbeschlüsse

Der örtlich Beauftragte erhält Kopien von Vorstandsbeschlüssen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Überwachung der Geräte und Maschinen der Teilnehmergemeinschaft

Seine Aufgabe ist es – soweit erforderlich – über alle Geräte und Maschinen, die die Teilnehmergemeinschaft besitzt, ein Inventarverzeichnis zu führen.

Behandlung von Rechnungen

Eingehende Rechnungen an die Teilnehmergemeinschaft sind mit dem Eingangsdatum zu versehen und umgehend über den Wegebaumeister bzw. bei Maßnahmen der Landschaftspflege über den Pflanzmeister weiterzuleiten an:

- den Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – bzw. das beauftragte Ingenieurbüro,

- den Vorsitzenden in den sonstigen Fällen (z. B. Vermessung und Abmarkung usw.).

Haftpflichtversicherung

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben – VLE – beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflichtversicherungs-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert.

Erlangt der örtlich Beauftragte Kenntnis von Schadensfällen, für die der Geschädigte die Teilnehmergemeinschaft haftbar gemacht hat oder voraussichtlich haftbar machen wird, so hat er sich sofort mit dem Wegebaumeister in Verbindung zu setzen und den Schaden beim Vorsitzenden zu melden. Dieser teilt in Abstimmung mit dem

VLE der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten sowie die Personen und Stellen mit, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Teilnehmer und ihre Angehörigen sowie deren Dienstkräfte, die Arbeits- und Fuhrleistungen oder besondere technische Leistungen verrichten, sind unfallversichert.

Der örtlich Beauftragte informiert bei jedem Arbeitsunfall (§§ 8 ff. SGB VII), von dem er Kenntnis erlangt, sofort den Vorsitzenden der TG und den Wegebaumeister. Dieser führt dann die vorgeschriebene Unfallmeldung aus. Bei Maßnahmen der Flurneuordnung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (https://www.svlfg.de), bei Maßnahmen der Dorferneuerung die Bayerische Landesunfallkasse (https://www.kuvb.de) zuständig.

Hinweise für den Wegebau- und Pflanzmeister
im Verfahren Zell, Eisenberg

Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauüberwachung

Der Wegebau- und der Pflanzmeister unterstützen die für ihre Aufgaben zuständige örtliche Bauüberwachung bei der Ausführung der Arbeiten. Die örtliche Bauüberwachung obliegt dem Verband für Ländliche Entwicklung – VLE – bzw. einem beauftragten Ingenieurbüro. Werden die Arbeiten an Unternehmen vergeben, wirkt der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister bei der Überwachung der Arbeiten mit.

Einsatz von Teilnehmern zu Arbeiten der Teilnehmergemeinschaft

Der Wegebaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, kann auf Veranlassung des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft oder der zuständigen örtlichen Bauüberwachung gemeinsam mit dem örtlich Beauftragten die Teilnehmer mit Arbeiten der Teilnehmergemeinschaft beauftragen (siehe Niederschrift zur 1. Vorstandssitzung). Dabei ist darauf zu achten, dass allen Teilnehmern, auch den auswärtigen, Gelegenheit geboten wird, ihrer Beitragspflicht entsprechend Eigenleistungen zu erbringen. Dem Wegebaumeister bzw. dem Pflanzmeister obliegt es ferner, die Arbeitskräfte nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung zweckmäßig auf die Baustellen zu verteilen und sie in ihre Tätigkeit einzuweisen.

Erfassung der Leistungen der Teilnehmer

Die Nachweise über die Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen) führt der Wegebaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, nach besonderer Anweisung.

Entgegennahme von Materiallieferungen und Überwachung von angemieteten Baumaschinen

Falls die örtliche Bauüberwachung nicht anwesend ist, hat der Wegebaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, bei Materiallieferungen die auf dem Lieferschein angegebene Menge zu überprüfen und unterschriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Maschinenberichte beim Einsatz von Maschinen. Die Durchschriften der Lieferscheine und Maschinenberichte sind laufend weiterzuleiten (siehe 5).

Behandlung von Rechnungen

Eingehende Rechnungen an die Teilnehmergemeinschaft sind mit dem Eingangsdatum zu versehen und zusammen mit den Originallieferscheinen und Originalmaschinenberichten weiterzuleiten an:

- den Verband für Ländliche Entwicklung – VLE – bzw. das beauftragte Ingenieurbüro bei den gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wegebaumaßnahmen),

- den Vorsitzenden in den sonstigen Fällen (z. B. Vermessung, Abmarkung).

Unfallverhütung und Baustellensicherung

Der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister hat, soweit es nicht Aufgabe des Unternehmens ist, neben der örtlichen Bauüberwachung dafür zu sorgen, dass

- die Baustelle betriebssicher eingerichtet ist,
- die Unfallverhütungsvorschriften für jeden zugänglich sind und eingehalten werden,
- auf der Baustelle ein Verbandskasten mit Anweisung für Erste Hilfe vorhanden ist,
- im Bedarfsfall auf der Baustelle ein Sicherheitsposten aufgestellt wird (z. B. für den Schwenkbereich des Baggers),
- bei Eigenbetriebsarbeiten grundsätzlich nur Teilnehmer für Arbeits- und Fuhrleistungen eingesetzt werden und
- Umleitungen oder Sperrungen an öffentlichen Wegen verkehrssicher gekennzeichnet und nötigenfalls nachts beleuchtet werden.

Die örtliche Bauüberwachung hat Unterlagen, aus denen unterirdisch verlegte Leitungen (Fernmelde-, Strom-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen) zu ersehen sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind Bauarbeiten in der Nähe dieser Leitungen besonders vorsichtig durchzuführen. Falls die genaue Lage der Leitungen nicht bekannt ist, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig vor Baubeginn aufzufordern, den Verlauf der Leitungen an Ort und Stelle abzustecken. Auf die Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH (Kabelschutzanweisung) wird besonders hingewiesen.

Der Wegebaumeister und der Pflanzmeister haben auch darüber zu wachen, dass bei Baumaßnahmen Bäume, Hecken (insbesondere jene, die unter Naturschutz stehen), Bildstöcke, Marterl und andere Objekte von landschafts- oder denkmalschützerischem Interesse nicht beschädigt werden.

Unfälle

Bei Unfällen sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen so gering wie möglich zu halten:

- Erste-Hilfe-Leistung,
- Herbeiholung eines Arztes oder Krankenwagens, in besonderen Fällen, wie Körperverletzung, auch der Polizei,
- Verständigung der örtlichen Bauüberwachung, bei schweren Fällen auch des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft.

Es ist erreichbar:

- der Vorsitzende unter der Rufnummer: 08282 92-247
- die örtliche Bauüberwachung beim VLE unter der Rufnummer: 08282 88223-170

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Teilnehmer und ihre Angehörigen sowie deren Dienstkräfte, die Arbeits- und Fuhrleistungen oder besondere technische Leistungen verrichten, sind unfallversichert.

Der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister informiert bei jedem Arbeitsunfall (§§ 8 ff. SGB VII), von dem er Kenntnis erlangt, sofort den Vorsitzenden der TG. Der Wegebaumeister führt dann die vorgeschriebene Unfallmeldung aus. Bei Maßnahmen der Flurneuordnung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (https://www.svlfg.de), bei Maßnahmen der Dorferneuerung die Bayerische Landesunfallkasse (https://www.kuvb.de) zuständig.

Haftpflichtversicherung

Die dem VLE beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflichtversicherungssammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert.

Bei Schadensfällen, für die der Geschädigte die Teilnehmergemeinschaft haftbar gemacht hat oder voraussichtlich haftbar machen wird, meldet der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister den Schaden unverzüglich dem Vorsitzenden.

Unterhaltung der hergestellten Wege, Gräben und Anlagen für die Landschaftspflege

Der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister hat die hergestellten Wege, Gräben und Anlagen für die Landschaftspflege bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen laufend zu überwachen. Notwendige Unterhaltungsarbeiten sind rechtzeitig dem Vorsitzenden des Vorstands und der zuständigen örtlichen Bauüberwachung anzuzeigen.

Vertretung des Wegebaumeisters und des Pflanzmeisters

Ist der Wegebaumeister bzw. der Pflanzmeister verhindert seine Aufgaben auszuüben, so hat er rechtzeitig für Vertretung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes geeignetes Vorstandsmitglied zu sorgen.

Datenschutz-Geschäftsordnung

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben (ALE). Die GO gilt auch für den Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben (VLE) und alle unter der Aufsicht des Amtes stehenden Teilnehmergemeinschaften (TGen) in noch nicht beendeten Verfahren nach dem FlurbG, soweit sie sich der GO angeschlossen haben.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Amtsleitung des ALE

Die Amtsleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Organisationseinheiten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten am ALE und durch die unter seiner Aufsicht stehenden TGen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 3 Sachgebietsleitung Vermessung und Informationstechnik (Z3)

(1) In Übereinstimmung mit Nr. 3.3.5 g) der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) ist das Sachgebiet Z3 des ALE zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verantwortlichen für den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Aufgaben werden durch die Sachgebietsleitung wahrgenommen (SGL Z3).

(2) Die SGL Z3 erarbeitet im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten für das ALE und die TGen geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO, soweit einschlägige Richtlinien und Verwaltungsvorschriften keine oder nicht ausreichende Vorgaben oder Regelungen hierzu enthalten.

Gleiches gilt für geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO.

(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, so hat die SGL Z3 angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG vorzusehen.

(4) Die SGL Z3 führt das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO.

§ 4 Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben

(1) Die bzw. der Vorsitzende des VLE (Leitung des VLE) stellt mit Unterstützung durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung und den behördlichen Datenschutzbeauftragten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VLE im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

(2) Die Leitung des VLE nimmt für den VLE die in § 3 genannten Aufgaben wahr.

§ 5 Organisationseinheiten

(1) Die Organisationseinheiten des ALE (Abteilungen, Sachgebiete, Spruchausschuss und Personalrat) tragen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Organisationseinheiten des ALE für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den VLE und die TGen.

§ 6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die Amtsleitung benennt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten entsprechend den Vorgaben der ALEGO. Er ist gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des ALE, des VLE und der TGen gem. Art. 37 Abs. 3 DSGVO (soweit diese sich der GO durch Beschluss anschließen).

(2) Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben werden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art.12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch die jeweilige Organisationseinheit des ALE, den VLE und die TGen einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte

- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO

- Mitwirkung bei Schulungen von Beschäftigten

- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

(1) Die SGL Z3, der behördliche Datenschutzbeauftragte und die Vorsitzenden der TGen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Sie unterrichten die Amtsleitung über alle wesentlichen Vorgänge.

(2) Entsprechendes gilt für die Leitung des VLE und den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(3) Jeder Beschäftigte meldet seinem direkten Vorgesetzten oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Wird der Vorgesetzte informiert, leitet dieser die Information an den behördlichen Datenschutzbeauftragten weiter. Der behördliche Datenschutzbeauftragte darf Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

Vierter Teil: Ablauforganisation

.

§ 8 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und von der SGL Z3, allen weiteren Organisationseinheiten und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) Entsprechendes gilt für die Leitung des VLE und die Beschäftigten des VLE.

(3) Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist nicht zwingend zu beteiligen, soweit die datenschutzrechtlichen Belange bereits geklärt sind, insbesondere bei Beschaffung durch andere Stellen.

§ 9 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

(1) Die Organisationseinheiten des ALE und die TGen melden der SGL Z3 unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.

(2) Die Sachgebiete und Aufgabengebiete des VLE melden der Leitung des VLE unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.

(3) Für die Meldungen nach Absatz 1 und 2 ist mindestens Folgendes mitzuteilen: Organisationseinheit; Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit; Zweck der Verarbeitungstätigkeit; betroffene(r) Personen(kreis); welche personenbezogenen Daten werden wie verarbeitet (wie/wo gespeichert, Übermittlung? - ggf. an wen); wer hat Zugriff; Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten; Frist für die Löschung der Daten (wie lange/ bis wann erfolgt die Verarbeitung).

§ 10 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

(1) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit des ALE, die TGen oder der VLE unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.

(2) Soweit der SGL Z3 der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. Er teilt dabei seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der behördliche Datenschutzbeauftragte meldet im Einvernehmen mit der SGL Z3 und der Amtsleitung die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn die SGL Z3 unter Berücksichtigung der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

(4) Die SGL Z3 entscheidet auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten. Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

(5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet die SGL Z3 in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

(6) Bei Datenschutzverletzung durch den VLE erfolgt die Abstimmung nach den Absätzen 2-5 anstatt mit der SGL Z3 mit der Leitung des VLE.

§ 11 Auftragsverarbeitung

Die SGL Z3 bzw. die Leitung des VLE prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Hierzu lässt sich die SGL Z3 bzw. die Leitung des VLE entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

§ 12 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Krumbach, 19.12.2022

gez. Christian Kreye
Amtsleiter

Satzung

des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben

Neufassung vom 18.12.2024

genehmigt vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben am 13.01.2025

veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 4/2025

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben (Amt) bilden einen Verband der Teilnehmergemeinschaften (§ 26 a FlurbG und Art. 6 Abs. 1 AGFlurbG). Der Verband führt den Namen ”Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben“ (Verband).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Krumbach (Schwaben). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband ist berechtigt das kleine Staatswappen zu führen.

(3) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2
Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung

(1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.

(2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist als eigene Aufgaben

a) die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung,
b) die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und
c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ohne die Bauherrenschaft zu übernehmen.

(3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und seine Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.

(4) Der Verband kann seine Mitglieder und das Amt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Verband kann mit Zustimmung des Amtes auch sonstige Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen, soweit sie diesen nach FlurbG obliegen

(6) Der Verband kann nach Beauftragung durch das Amt bereits vor Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz

a) Vorarbeiten für künftige Verfahren übernehmen und
b) Grundstücke erwerben oder pachten.

(7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergemeinschaften. Die Mitgliedschaft entsteht, wenn das Amt den Beitritt zum Verband anordnet (§ 26a (5) Satz 1 2. Halbsatz FlurbG).

(2) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Amtes.

(3) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie bis zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor der Entscheidung über ihren Ausschluss durch den Beschluss eines Verbandsorganes begründet worden sind.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung oder des unanfechtbaren Einstellungsbeschlusses an das Mitglied.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies das Amt verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 6
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) den Haushaltsplan,
b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
c) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
d) die Änderung der Satzung,
e) die Auflösung des Verbandes und
f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes und die Arbeit der Delegierten im Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (Landesverband) verlangen.

§ 7
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind und auf die ordnungsgemäße Ladung per Beschluss verzichten

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit); geheime Abstimmung kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche - in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 drei Tage - vor der Versammlung schriftlich beim Verband eingegangen sind.

§ 8
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Das Amt bestimmt den Vorsitzenden und die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde sein, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden oder wurden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit) auf die Dauer von sechs Jahren. Nachwahlen nach Absatz 4 gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Die Angehörigen des Amtes können nur mit dessen Zustimmung dem Vorstand angehören; Beschäftigte des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt und bei Angehörigen des Amtes dieses der Niederlegung zugestimmt hat.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dem Vorstand oder dem Amt gestellt sein. Die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung des Amtes, sofern dieses nicht selbst den Antrag gestellt hat.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.

(7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Vorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.

(8) Die gewählten Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Vorsitzende zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
d) die Aufnahme von Darlehen,
e) die Anlage des Geldvermögens,
f) die Aufstellung der Geschäftsverteilung,
g) die Vergabe von Arbeiten nach § 2,
h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge auf Grundlage der Regelungen des zuständigen Staatsministeriums,
i) die Feststellung der Jahresrechnung, ,
j) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 sowie
k) die Bestimmung des weiteren Delegierten für den Landesverband sowie dessen Stellvertreter. Der weitere Delegierte und sein Stellvertreter sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde sein, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt wurden oder werden.

(2) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Vorsitzende vorlegt.

(3) Der Vorstand kann dem Vorsitzenden Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ein nicht ordnungsgemäß geladener Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und auf die ordnungsgemäße Ladung per Beschluss verzichten.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11
Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er ist Delegierter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie die ihm nach § 9 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Er ist ferner berechtigt, anstelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Vorsitzende nimmt gegenüber den Beschäftigten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr soweit sie nicht gemäß § 9 (1) b) dem Vorstand obliegen.

§ 12
Sitzungen der Verbandsorgane

(1) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist das Amt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von Art. 93 BayVwVfG. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitgliedervertreter und die Anzahl der vertretenen Mitglieder, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Namen der nach Absatz 1 zugezogenen Personen und des Vertreters des Amtes sowie die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 13
Geschäftsführung

Für den Dienstbetrieb des Verbandes gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) oder eine Nachfolgeregelung sinngemäß.

§ 14
Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die zu erhebenden Beiträge, die zu erwartenden sonstigen Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben enthält.

(3) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt gegliedert werden. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

§ 15
Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat im Jahr der Anordnung eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach der Regelung des zuständigen Staatsministeriums.

(2) Der personelle und sächliche Aufwand einschließlich der Abschreibungen für die Gebäude und Einrichtungen des Verbandes ist von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Höhe der jährlichen Beiträge berechnet sich nach einem vom zuständigen Staatsministerium vorgegebenen Beitragsschlüssel.

(3) Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.

(4) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach den zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

§ 16
Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben sowie der Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Nach Durchführung einer örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest und legt sie dem Amt vor. Erfolgt binnen Monatsfrist keine Beanstandung durch das Amt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen befugten Stelle durchgeführt.

§ 17
Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (Landesverband)

Der Verband schließt sich dem Landesverband an.

§ 18
Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Amtes.

(2) Der Zustimmung des Amtes bedürfen, unbeschadet der Satzung, im Übrigen

a) der Haushaltsplan,
b) die Festsetzung der Beiträge nach § 15 (2),
c) der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 7 gemäß den jeweiligen Regelungen des zuständigen Staatsministeriums zu den Wertgrenzen bei der Vergabe,
d) die Aufnahme von Darlehen,
e) die Eingruppierung der Beschäftigten,

f) Satzungsänderungen und
g) die Auflösung des Verbandes.

(3) Das Amt erhält bei allen Sitzungen der Verbandsorgane das Wort.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das Amt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. April 2006, zuletzt geändert am 23. April 2010, außer Kraft.